

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

Mustersatzungen

Ordnungsverfahren

MWI 690/ a/ co

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Bonn 1974

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt	3
Mustersatzungen für die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt	8
Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt	23

1. Auflage

Herausgeber: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Bonn, Ollenhauerstraße 3
Druck: WIDI-DRUCK

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen von der Bundeskonferenz 1974 in Wiesbaden

Grundsätze

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Sie besteht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

Die Arbeiterwohlfahrt bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeiterwohlfahrt ist dem demokratischen Sozialismus verpflichtet, das heißt u. a.:

sie hält eine freiheitlich-demokratische Grundordnung für die unverzichtbare Voraussetzung ihrer sozialen Arbeit;

sie will dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;

sie tritt ein für mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;

sie will dem Entstehen sozialen Unrechts entgegenwirken und sich aktiv an der Lösung sozialer Probleme beteiligen;

sie achtet das religiöse Bekenntnis des einzelnen; ihre Arbeit wird getragen vom Gedanken der Toleranz und dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit;

sie vertritt den Vorrang der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen.

Die Arbeiterwohlfahrt strebt eine partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der sozialen Arbeit an. Dabei muß die Unabhängigkeit der freien Vereinigungen der sozialen Arbeit gewahrt bleiben.

Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder und des Bundes wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien.

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann nur sein, wer sich zu den in den „Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die Mitglieder fördern die soziale Arbeit und sind aufgerufen, sich an deren Durchführung zu beteiligen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in Satzungen festgelegt.

Aufgaben

Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden und beteiligt sich an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiterhilfswerks. Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen sozialer Arbeit, insbesondere

sieht sie als ihre Aufgaben an:

1. Vorbeugende, helfende und hellende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit,
2. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit,
3. Angebot und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen und Diensten.
4. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen als Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt,
5. Ausbildung für soziale Berufe,
6. Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit,
7. Fortbildung von Mitarbeitern in der sozialen Arbeit,
8. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen,
9. Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien sozialen Arbeit,
10. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung.

Aufbau

Für die innere Ordnung der Verbandsgliederungen sind die Satzungen maßgebend, deren Grundsätze diese Richtlinien und den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Grundsätzen entsprechen müssen.

Die Arbeiterwohlfahrt gliedert sich in Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Landesverbände (Landesausschüsse, Landesarbeitsgemeinschaften) und den Bundesverband.

I. Ortsvereine

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden AW-Mitglieder bilden einen Ortsverein. Sofern ein Ortsverein nicht gegründet werden kann, kann ein Stützpunkt errichtet werden.

II. Gemeinde- bzw. Stadtverband

Die Ortsvereine ggf. Stützpunkte einer Großgemeinde bilden den Gemeindeverband, Ortsvereine ggf. Stützpunkt einer kreisangehörigen Stadt den Stadtverband.

III. Kreisverband

Die Ortsvereine ggf. Stützpunkte, Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

IV. Bezirksverband

Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

V. Landesverbände (Landesausschüsse, Landesarbeitsgemeinschaften)

Die Landesgliederungen werden von den Bezirksverbänden eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

VI. Bundesverband

Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Bezirks- und Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene.

Seine Organe sind:

- a) die Bundeskonferenz
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bundesausschuß.

Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Sie ist vom Bundesvorstand im Abstand von drei Jahren einzuberufen. Auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirks- und Landesverbände ist eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen.

Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Vertretern der Bezirks- und Landesverbände im Bundesausschuß,
- b) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge vom Bundesausschuß festgesetzt.

Die Bundeskonferenz nimmt den Bericht des Bundesvorstandes und den Revisionsbericht entgegen. Sie faßt Beschlüsse über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit. Sie wählt den Bundesvorstand sowie mindestens zwei Revisoren. Sie bestätigt die Mitglieder des Bundesausschusses und ihre Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind bindend für alle Organisationsgliederungen und werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse über Änderung der Richtlinien bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten.

Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und neun Beisitzern zusammen. Er beruft einen Geschäftsführer, der an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnimmt. Der Bundesvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Der Bundesvorstand ist der Bundeskonferenz für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

Der Bundesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende von ihm berufen werden und vom Bundesausschuß zu bestätigen sind.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

Der Bundesausschuß

Der Bundesausschuß setzt sich aus dem Bundesvorstand und je einem Vertreter der Bezirks- und Landesverbände — in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern — zusammen. Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Bundesausschusses aus seinem Amt aus, so ist der Bundesausschuß zur Bestätigung des Nachfolgers im Bundesausschuß ermächtigt.

Die Vorsitzenden der beim Bundesvorstand bestehenden Fachausschüsse sowie die Geschäftsführer der Bezirks- und Landesverbände nehmen an den Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme teil.

Der Bundesausschuß beschließt über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

- Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit,
- Tariffragen,
- Richtlinien, Mustersatzungen, Ordnungsverfahren.

Er berät den Bundesvorstand insbesondere bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

Der Bundesausschuß erfüllt die Funktion der Mitgliederversammlung nach dem Vereinsrecht. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Bundesausschußmitglieder es verlangt.

Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind den Ortsvereinen (Distrikten, Abteilungen),

die Kreisverbände den Gemeinde- bzw. Stadtverbänden und Ortsvereinen, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören,

die Bezirksverbände den Kreisverbänden,

die Landesverbände den Bezirksverbänden

und der Bundesverband den Bezirks- und Landesverbänden

gegenüber im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt. Sie haben bei Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, die Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, unverzüglich einzugreifen.

Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisoren sind in ihren Funktionen gegenüber den Vorständen unabhängig und allein den Verbandskonferenzen (Jahreshauptversammlung, Gemeinde- bzw. Stadtverbands-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenz) verantwortlich.

Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfungstermin ist rechtzeitig der nächsthöheren Verbandsgliederung mitzuteilen, die ihrerseits berechtigt ist, sich mit einem ihrer Revisoren oder Beauftragten an der Prüfung zu beteiligen.

Den Revisoren ist Einsicht in Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine sorgfältige Prüfung benötigt werden.

Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand zu berichten.

Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis an die nächsthöhere Verbandsgliederung weiterzugeben.

Die Revisoren können zu den Vorstandssitzungen ihrer Gliederungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Mit der Prüfung größerer Verbandsgliederungen sind neben den gewählten Revisoren anerkannte Buchprüfer zu beauftragen.

Aufbringung der Mittel

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen:
 - a) der Erlös aus dem Verkauf der vom Bundesverband herausgegebenen Beitragsmarken (der Druck eigener Beitragsmarken durch andere Verbandsgliederungen ist unzulässig),
 - b) Zuwendungen eines Freundeskreises der Arbeiterwohlfahrt, zu denen Personen oder Körperschaften gehören, die sich zum regelmäßigen Kauf von Beitragsmarken oder zu laufenden oder einmaligen Zuwendungen verpflichten,
 - c) Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und anderen Veranstaltungen,
 - d) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Größere Veranstaltungen eines Ortsvereins, eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes zur Beschaffung von Mitteln dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband durchgeführt werden, entsprechende Veranstaltungen eines Kreisverbandes nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- und Landesverband.
3. An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände abgeführt:
 - a) aus dem Verkauf von Beitragsmarken 10 Prozent
 - b) aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 Prozent

Mustersatzungen für die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt

Nachdem die „Reichskonferenz 1965 der Arbeiterwohlfahrt“ Mustersatzungen zur allgemeinen Einführung mit der Maßgabe empfohlen hat, daß die grundsätzlichen Bestandteile verbindlichen Charakter haben, ist von der „Bundeskonzferenz 1974 der Arbeiterwohlfahrt“ in Wiesbaden die folgende Fassung der Mustersatzungen beschlossen worden:

Mustersatzung eines Ortsvereins

Für die Satzung eines Stützpunktes ist dieses Muster entsprechend anwendbar.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein“
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe, Werbung und Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter, Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe.
2. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverband

Der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt
ist Mitglied des Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverbandes* der Arbeiterwohlfahrt in

* Nichtzutreffendes ist hier und an den folgenden Stellen, an denen Gemeinde-, Stadt- und Kreisverband genannt werden, zu streichen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in den „Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz festgesetzt.

§ 7 Jugendgruppen

Für Jugendliche können Jugendgruppen gebildet werden. Die Jugendgruppen arbeiten nach der Satzung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Landesvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in einem anderen Verein bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesvorstandes.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten der Gemeinde-, Stadt- bzw. Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederungen einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
6. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Gemeinde-, Stadt- bzw. Kreisverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Besitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Vorstand hat dem Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand über den Gemeinde- bzw. Stadtverbandsvorstand und den Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Ortsvereins in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 12 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 14 Auflösung

1. Bei Ausschluß und Austritt aus dem Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Gemeinde- bzw. Stadtverband oder Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mustersatzung eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Gemeinde- bzw. Stadtverband"
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Zweck des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe, Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung der Gemeinde bzw. Stadt.
2. Der Gemeinde- bzw. Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke,
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes

Der Gemeinde- bzw. Stadtverband der Arbeiterwohlfahrt in
ist Mitglied des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt.....

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes
sind die Ortsvereine bzw. Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Ortsverein oder Stützpunkt kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Ortsverein oder ein Stützpunkt kann ausgeschlossen werden, wenn er einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschuß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

Das Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt wird von den Vorsitzenden der Jugendgruppen der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Hierfür gilt die Satzung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Gemeinde- bzw. Stadtbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Landesvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesvorstandes.

§ 9 Organe

Organe des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes sind:

- a) die Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz
- b) der Gemeinde- bzw. Stadtvorstand
- c) der Gemeinde- bzw. Stadtausschuß.

§ 10 Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz

1. Die Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Gemeinde- bzw. Stadtvorstandes,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine bzw. Stützpunkte entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes festgesetzt,
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz wird jährlich abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten und Beauftragten schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. In jedem dritten Jahr wählt sie den Gemeinde- bzw. Stadtvorstand und die Prüfer sowie die Delegierten zur Kreiskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte oder des Kreisvorstandes einzuberufen.
6. Beschlüsse der Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Gemeinde- und Stadtkonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes.
9. Die Beschlüsse der Gemeinde- bzw. Stadtkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Gemeinde- bzw. Stadtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Gemeinde- bzw. Stadtvorstand hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Gemeinde- bzw. Stadtvorstand vertritt den Gemeinde- bzw. Stadtverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand über den Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf der Antrag auf Eintragung des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.
7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 12 Gemeinde- bzw. Stadtausschuß

1. Der Gemeinde- bzw. Stadtausschuß setzt sich aus dem Gemeinde- bzw. Stadtvorstand und den Vorsitzenden der zum Gemeinde- bzw. Stadtverband gehörenden Ortsvereine oder deren Stellvertreter sowie je einem Vertreter der Stützpunkte zusammen.
2. Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.

§ 13 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind zur Aufsicht und Prüfung gegenüber den Ortsvereinen verpflichtet. Sie erkennen das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 15 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Gemeinde- bzw. Stadtverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mustersatzung eines Kreisverbandes

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband“
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirks- bzw. Landesverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt in
ist Mitglied des Bezirks- bzw. Landesverbandes
..... der Arbeiterwohlfahrt e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Gemeinde- bzw. Stadtverband sowie ein Ortsverein oder Stützpunkt, der keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehört, kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschuß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

Das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt wird von den Vorsitzenden der Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerke und der Jugendgruppen der Arbeiterwohlfahrt gebildet, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerk angehören. Hierfür gilt die Satzung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirksbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesvorstandes.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuß,

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Orts-

vereine bzw. Stützpunkte, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Kreisvorstand festgesetzt,

- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von drei Jahren abgehalten.
 3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
 4. Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Prüfer sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
 6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.
 7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
 8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.
 9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

6. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
7. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstands einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Kreisverbands in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

§ 12 Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern zusammen.
2. Er hat die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 15 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirks- bzw. Landesverband der Arbeiterwohlfahrt der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mustersatzung eines Bezirksverbandes

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband e. V.“
2. Er hat den Sitz in Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Bezirksverbands ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich.
2. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft beim Bundesverband

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband e. V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. in Bonn.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
2. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

Das Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt wird von den Vorsitzenden der Kreisjugendwerke — in Gebieten, in denen ein Kreisjugendwerk nicht besteht, von den Vorsitzenden der Gemeinde- bzw. Stadtjugendwerke — der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Hierfür gilt die Satzung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirksbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 9 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuß.

§ 10 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
 - b) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Bezirksvorstand festgesetzt,
 - c) je einem Vertreter der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Ortsvereine,
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von drei Jahren jeweils innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten und Beauftragten schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Die Bezirkskonferenz nimmt den Geschäfts- und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes. Sie wählt den Bezirksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Landes- und zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 aufgenommenen Gliederungen oder der Vorstand des Bundesverbandes es verlangen.
6. Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bundesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
8. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbands.
9. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen, der an den Sitzungen beratend teilnimmt.
4. Der Bezirksvorstand hat den Landesvorstand (Landesausschuß, die Landesarbeitsgemeinschaft) und den Vorstand des Bundesverbands über die Arbeiten im Bezirksverband zu unterrichten.
5. Der Bezirksvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
6. Die Rechte des Vorstands aus § 26 BGB werden vom Vorsitzenden wahrgenommen, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 12 Bezirksausschuß

1. Der Bezirksausschuß setzt sich aus dem Bezirksvorstand und den Vorsitzenden der Kreisverbände und der gemäß § 4 Abs. 2 als Mitglieder aufgenommenen Ortsvereine oder ihren Vertretern zusammen.
2. Er wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände oder der als Mitglieder aufgenommenen Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine, mindestens aber jährlich, einberufen.
3. Der Bezirksausschuß wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Bezirksverband ist gegenüber den Kreisverbänden und deren Gliederungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt.

Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Der Bezirksverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

§ 15 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband (bzw. Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 1971 in Hannover

Allgemeines

§ 1

Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied

- a) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- b) einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat,
- c) durch sein Verhalten das Ansehen der Organisation schädigt bzw. geschädigt hat.

§ 2

In einem Ordnungsverfahren kann auf

- a) Erteilung einer Rüge,
- b) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitglieds,
- c) Ausschluß aus der Arbeiterwohlfahrt erkannt werden.

Bildung der Schiedsgerichte

§ 3

Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens werden bei den Bezirksvorständen* sowie beim Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt Schiedsgerichte gebildet.

Mitglieder eines Bezirksvorstandes können nicht Mitglied des Schiedsgerichts ihres Bezirksverbandes sein. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht Mitglied des Schiedsgerichts beim Bundesvorstand sein.

Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

§ 5

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 6

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

* Gilt entsprechend für die Landesverbände Berlin, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Saar.

Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Schiedsgericht, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wirkt anstelle des abgelehnten Mitglieds dessen Vertreter mit.

Verfahren

§ 7

Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner ihr angehört.

Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Schiedsgericht des für den Antragsgegner zuständigen Bezirksvorstandes einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen.

Wenn das Schiedsgericht die Einleitung eines Ordnungsverfahrens beschließt, ist dies dem Antragsgegner unter Mitteilung der erhobenen Vorwürfe mitzuteilen.

§ 8

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich.

Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der Antragsgegner trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

§ 9

Der Vorsitzende setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlaßt die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Schiedsgerichts und besonders zu verpflichten ist.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen.

Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:

Ort und Zeit der Verhandlung; die Besetzung des Schiedsgerichts; den Hinweis, daß sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.

Der Antragsgegner ist außerdem darauf hinzuweisen, daß bei seinem Fernbleiben ohne seine Anwesenheit entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

§ 10

Bis zum Abschluß des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 11

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen.

Die Beteiligten können verlangen, daß einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

§ 13

Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien innerhalb einer Frist von drei Wochen zuzustellen. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, daß die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der Antragsgegner zustimmt.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist.

Ergibt das Verfahren, daß sich der Antragsgegner eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluß ausdrücklich festzustellen und auf sein Verlangen zu veröffentlichen.

Die Schiedsgerichte bei den Bezirksvorständen und beim Bundesvorstand haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen.

Berufungsverfahren

§ 14

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksvorstand ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesvorstand gegeben.

Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesvorstand schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden.

§ 15

Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

Das Berufungsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 16

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

Sofortmaßnahmen

§ 17

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige Bezirksvorstand oder der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft anordnen.

Der Beschluß über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betreffenden zuzustellen.

§ 18

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens.

Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Bezirksverbandes. Diesem ist der Anordnungsbeschluß in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluß aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

Schlußbestimmungen

§ 19

Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist. Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§ 20

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 21

Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichts wird abgesehen.

Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 22

Das Ordnungsverfahren tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen durch die Reichskonferenz 1961 in Dortmund, durchgeführt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts eines Bezirksverbands können für den Zeitraum bis zur nächsten Bezirkskonferenz vom jeweiligen Bezirksausschuß gewählt werden.

Hannover, den 17. Oktober 1971